1. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Polzow

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrdStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Polzow am 26.05.2025 folgende Satzung (Beschluss-Nr. GV36/106/2025) erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Polzow (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land - und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v.H.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Polzow, den 26.05.2025

Kowalke
Bürgermeister

GEMEINDE POLZOW
LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD
- Siegel -

Hinweis:
Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Polzow, Der Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.